

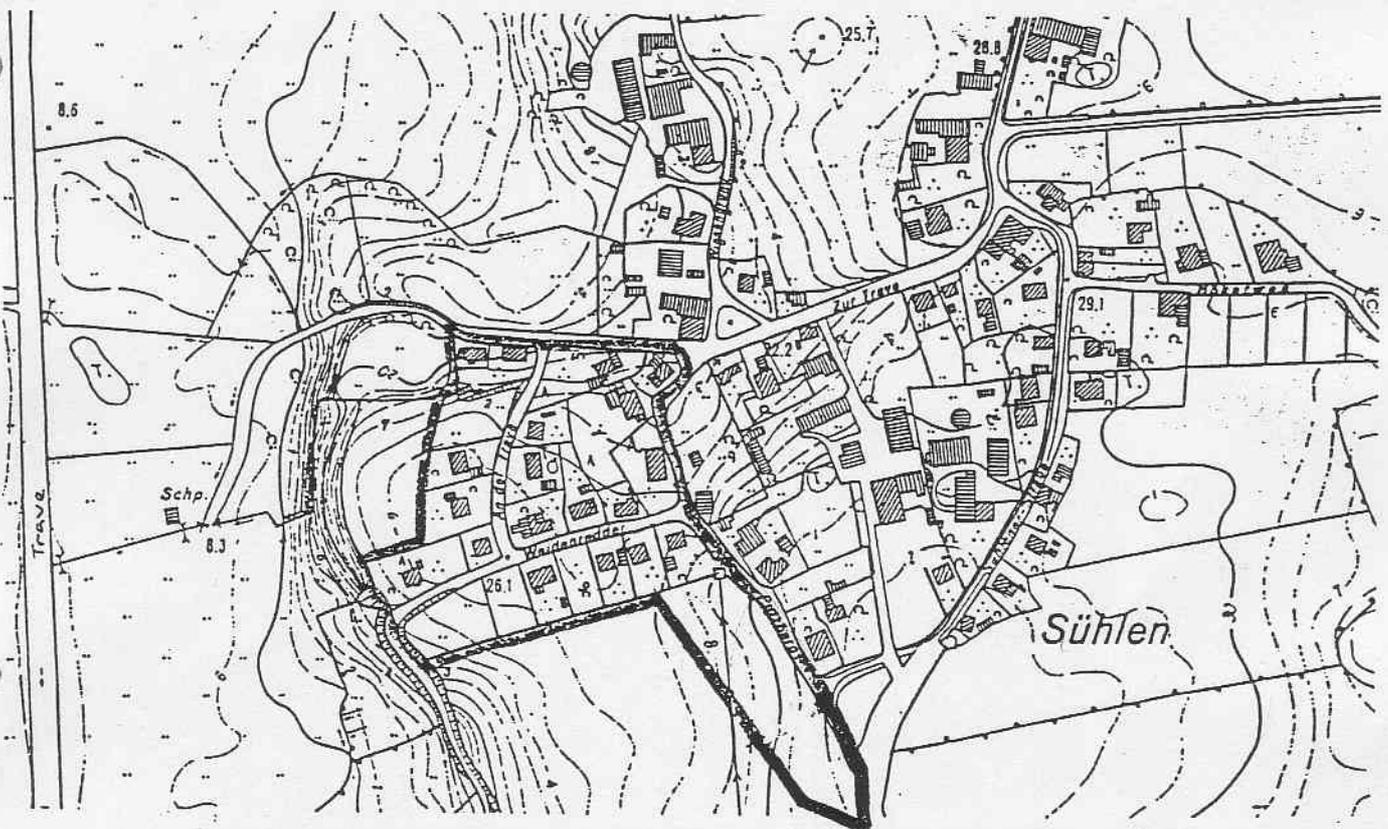
# SATZUNG

## der Gemeinde Travenbrück

(Kreis Stormarn)

über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB  
i.V. mit § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG

**- Ortsteil Sühlen -**  
für das Gebiet:  
westlich "Pützberg", beidseitig "Weidenredder",  
beidseitig "An der Trave"

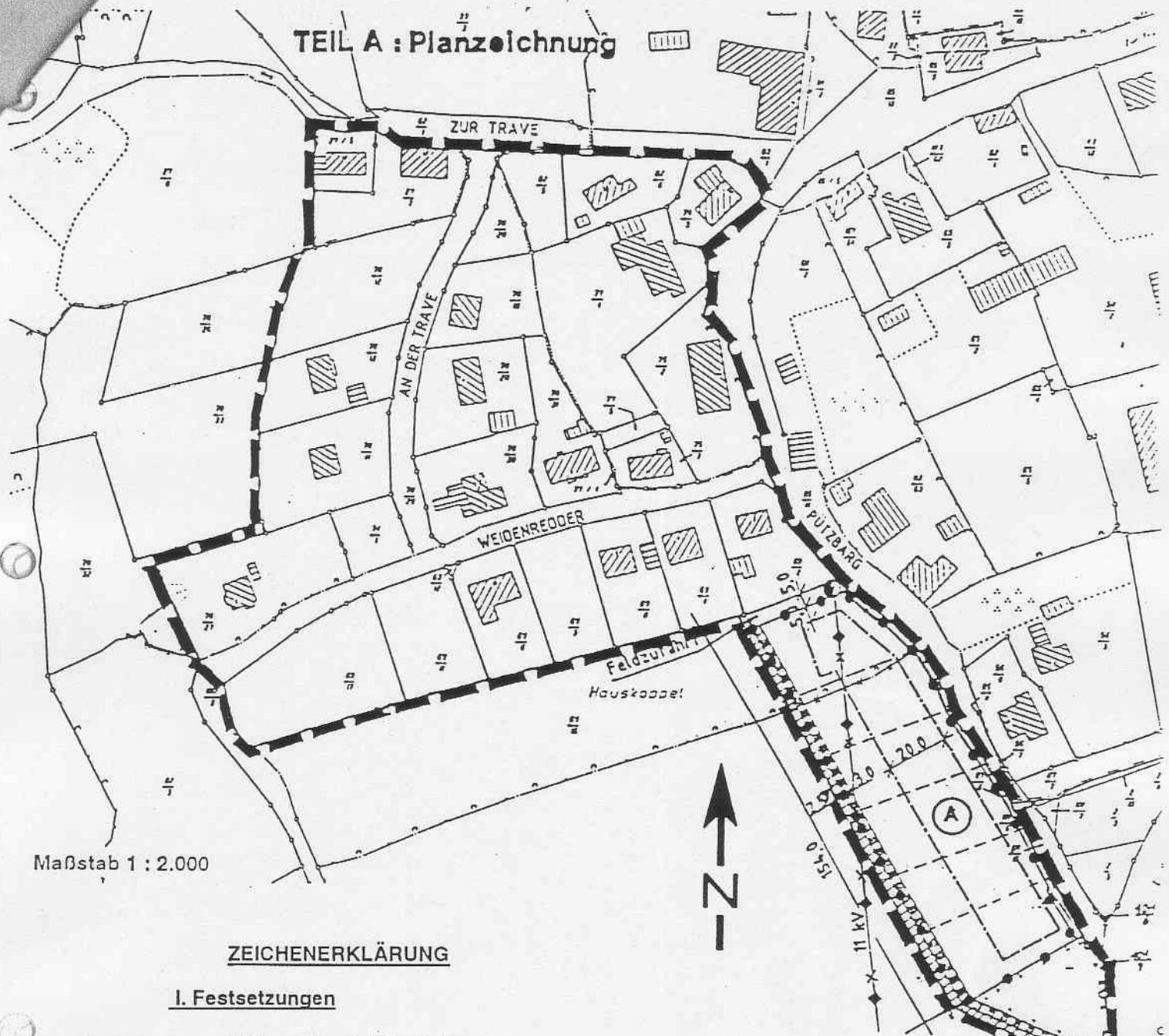


Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000

Aufgrund § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, Seite 1189) i.V. mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I, Seite 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. November 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn die nachstehende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Travenbrück für das o.g. Gebiet, bestehend aus der "Planzeichnung" -Teil A- und den "Besonderen Bestimmungen/  
Festsetzungen" -Teil B -, erlassen:

geändert/ergänzt durch Beschluß  
der Gemeindevertretung v. 20.03.97

# TEIL A : Planzeichnung



Maßstab 1 : 2.000

## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. Festsetzungen



Geltungsbereich der Satzung



Abrundungsflächen

nach § 4 Abs. 2 a BauGB- MaßnahmenG



Baugrenzen (Umgrenzung überbaubarer Flächen)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



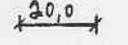
- Flächen zum Anpflanzen von Knicks



- Wildkrautflur



- Sukzessionsfläche

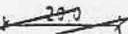


- Bemaßung

### II. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen



Bemaßung



künftig entfallende Freileitung / Transformatorenstation



in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

## TEIL B: Besondere Auflagen / Festsetzungen

1. Im Bereich der "Abrundungsflächen" sind ausschließlich Wohngebäude in 1- geschossiger Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser und mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,25 zulässig.
2. Die Dächer von Wohngebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50 Grad zu gestalten. Die Firsthöhe darf 8,50 m über der gewachsenen Geländehöhe (OKT), gemessen an der straßenzugewandten Gebäudefront, nicht überschreiten.
3. Die Sockelhöhe der Gebäude wird mit maximal 0,50 m über gewachsener Geländehöhe (OKT), gemessen an der straßenzugewandten Gebäudefront, festgesetzt.
4. Flächen zum Anpflanzen von Knicks sind so zu realisieren, daß landschaftstypische Knickpflanzen (Pflanzenreihe des Schlehen-Haselknicks) auf einen mindestens 3 m breiten und 0,80 m hohen Wall zu pflanzen sind. An der Westseite dieses Knicks ist ein 2,50 m breiter Bereich als "Wildkrautflur" anzulegen und dauernd zu unterhalten.

geändert/ergänzt aufgrund Vfg. d. Kreises Stormarn v. 27.01.97 sowie Beschluß der Gemeindevertretung v. 20.03.97

Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist durch eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Zeit vom 19. 09. 1996 bis zum 18. 10. 1996 nach vorheriger Bekanntmachung am 11. 09. 1996 in den "Lübecker Nachrichten" und dem "Stormarer Tageblatt" nach § 34 Absatz 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Diese Auslegung erfolgte mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jederman schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und wurde im Hauptamt des Amtes Bad Oldesloe-Land, Zimmer 11, während der Dienststunden vorgenommen.

Travenbrück, den 19. 12. 1996



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

2. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 26. 08. 1996 unter Fristsetzung bis zum 11. 10. 1996 nach § 34 Absatz 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Travenbrück, den 19. 12. 1996



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. 11. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Travenbrück, den 19. 12. 1996



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

4. Die Satzung, bestehend aus der "Planzeichnung" (mit Zeichenerklärung) -Teil A- und den "Besonderen <sup>Auflagen</sup> ~~Bestimmungen~~ / Festsetzungen" -Teil B-, ist am 11. 11. 1996 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Travenbrück, den 19. 12. 1996

geändert/ergänzt durch Beschluß  
der Gemeindevertretung v. 20.03.97



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

5. Die Satzung ist gemäß § 34 Absatz 5 i.V. mit § 22 Absatz 3 BauGB dem Landrat des Kreises Stormarn als Höhere Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27.03.97 AZ: 60/22-62.092 (34) OT 34. erklärt, daß ~~keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden~~ ~~oder~~ die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Travenbrück, den 02. 04. 97



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der "Planzeichnung" (mit der Zeichenerklärung) -Teil A- und den "Besonderen <sup>Auflagen</sup> ~~Bestimmungen~~ / Festsetzungen" -Teil B -, wird hiermit ausgefertigt.

Travenbrück, den 02. 04. 97



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.04.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 10.04.97 in Kraft getreten.

Travenbrück, den 10. 04. 97



*P. Lengfeld*  
 (Lengfeld)  
 Bürgermeister

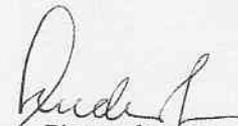
Arbeitsvermerke

Aufgestellt durch das

**PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN**  
**- Büro für Bauleit- und Landschaftsplanung -**  
**Rapsacker 12a, 23556 Lübeck**  
**Tel.: 0451 / 87 9 87-0 - Fax 0451 / 87 9 87-22**

Aufgestellt am:	18.03.1996
zuletzt geändert am/Stand:	04.06.1996
	26.08.1996
	11.11.1996

Lübeck, den 19.12.96.....

  
Planverfasser